



Teilhabe erkrankter Schülerinnen und Schüler: Kriterien für den Einsatz des Avatars in Rheinland-Pfalz

Für die Vergabe der vom Land Rheinland-Pfalz bereit gestellten Geräte sollen folgende **Kriterien** gelten:

- Die Inanspruchnahme des Avatars stellt eine Ergänzung des Krankenhaus- oder Hausunterrichts gemäß Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ (2.3.8) dar.
Die Schülerin bzw. der Schüler ist in einer stationären Behandlung in einer Klinik (in der Regel von mindestens sechs Wochen Dauer) und nimmt am Krankenhausunterricht teil oder ist voraussichtlich über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten nicht im Präsenzunterricht aufgrund eines ärztlichen Attests und erhält nach Entscheidung der Schulbehörde Hausunterricht.
- In einem Beratungs- und Abstimmungsprozess (Lehrkraft im Hausunterricht, Krankenhauslehrkraft mit psychosozialen Team, Eltern¹) wird entschieden, ob der Einsatz eines Avatars in Frage kommt.
Die Einbindung in den Präsenzunterricht dient dem Ziel der Aufrechterhaltung der sozialen Anbindung in die Klassen- und Schulgemeinschaft, unterstützt das Lernen und bereitet auf eine spätere Rückkehr in den regulären Präsenzunterricht vor.
Gegen den Einsatz dürfen keine ärztlichen Bedenken bestehen.²
- Folgende medizinische Diagnosen bzw. deren Auswirkungen können Grundlage für den Einsatz sein:
chronische Erkrankungen,
z. B. Herzerkrankungen, Mukoviszidose, genetisch bedingte Krankheiten, Diabetes, Krebserkrankungen ...
- Die Voraussetzungen zum Gebrauch des Geräts müssen gegeben sein. Der Umgang mit einem Tablet/Smartphone muss möglich sein.
- Die Inanspruchnahme kann bei Schülerinnen und Schülern aller Schularten (Realschule plus, Integrierte Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule, Berufsbildende Schule) ab der 5. Klasse erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Einsatz in der Grundschule geprüft werden.
- Während des Zeitraums der Nutzung wird der Schüler oder die Schülerin durch die Krankenhauslehrkraft oder die für den Hausunterricht beauftragte Lehrkraft pädagogisch begleitet; die Schule wird informiert und angeleitet.

¹ Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG)

² gemäß Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ vom 22.07.2015 (2.1.3 und 3.1.3)